

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 20.03.2026 Geschäftszeichen:
I 75-1.10.3-33/25

**Nummer:
Z-10.3-716**

Geltungsdauer
vom: **20. März 2026**
bis: **7. Juli 2027**

Antragsteller:
Kronospan HPL Sp. z o.o.
Wojska Polskiego 3
39-300 MIELEC
POLEN

Gegenstand dieses Bescheides:
Bekleidungs-elemente aus den HPL-Platten "EDF Kronoart" nach DIN EN 438-7 und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen. Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-716 vom 7. Juli 2022. Der Gegenstand ist erstmals am 18. Juni 1998 unter der Nr. Z-33.2-137 zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich**

1.1 **Regelungsgegenstand**

Regelungsgegenstand sind Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bekleidungs-elementen aus den HPL-Platten "EDF Kronoart" bestehend aus 6 – 10 mm dicken Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) nach DIN EN 438-7 und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion mittels zugehöriger Befestigungselemente.

Die Bekleidungs-elemente werden mit Blindnieten auf einer Aluminium-Unterkonstruktion oder mit Schrauben auf einer Holz-Unterkonstruktion befestigt.

1.2 **Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich ist wie folgt spezifiziert:

- vertikale hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1,
- statische und quasi-statische Beanspruchungen aus Eigengewicht, Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten,
- Unterkonstruktionen aus Aluminium oder Holz.

2 **Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

2.1 **Allgemeines**

Die Bekleidungs-elemente und deren Befestigung auf der Unterkonstruktion sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 **Planung**

2.2.1 **Allgemeines**

Die Bekleidungs-elemente dürfen außer ihrer Eigenlast, den Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten keine weiteren Lasten (z. B. Werbeanlagen, Fenster oder Beleuchtung) aufnehmen.

Die Bekleidungs-elemente dürfen nicht zur Übertragung von planmäßigen Anpralllasten und zur Absturzsicherung herangezogen werden.

Der Durchmesser der Bohrungen für Blindniete und Montageschrauben sind Anlage 1 zu entnehmen.

Vertikalprofil-Stöße der Unterkonstruktion dürfen nicht durch Bekleidungs-elemente überdeckt werden.

Die Breite der Fugen zwischen den HPL-Platten ist auf 8 mm zu begrenzen.

2.2.2 **Bekleidungs-elemente**

Die Bekleidungs-elemente nach Anlage 1 müssen dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL Kompaktplatten) "EDF Kronoart" nach DIN EN 438-7 sein und die Anforderungen an Kompaktplatten für Außenwandbekleidungen vom Typ EDF nach DIN EN 438-6 erfüllen.

Die HPL-Platten müssen aus mit härtbaren Kunstharzen imprägnierten und unter Wärme und Druck verbundenen Cellulosebahnen bestehen und beidseitig mit transparenten Deckschichten als Witterungsschutz versehen sein. Der Kern der Platten muss mit einer eingearbeiteten Brandschutzausrüstung versehen sein.

Die HPL-Platten müssen folgende physikalische Werte gemäß Leistungserklärung aufweisen:

- Biegefestigkeit in Querrichtung, geprüft nach DIN EN ISO 178: ≥ 80 MPa
- E-Biegemodul in Querrichtung, geprüft nach DIN EN ISO 178 (Mittelwert): ≥ 9.000 MPa
- Rohdichte (Mittelwert): $1,42 - 1,52$ g/cm³
- Brandverhalten: Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1

2.2.3 Befestigungselemente

2.2.3.1 Blindniete

Für die Befestigung der Bekleidungs-elemente auf Aluminium-Tragprofilen müssen Blindniete nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.3-698 mit einem Kopfdurchmesser $K = 14$ mm verwendet werden. Die Schaftlänge L ist je nach Plattendicke entsprechend der Angaben der abZ zu wählen.

2.2.3.2 Montageschrauben

Für die Befestigung der Bekleidungs-elemente auf Holztraglatten müssen Montageschrauben "MBE-FA 5,5×35"; Ø-Schraubenkopf ≥ 12 mm mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14592 verwendet werden.

2.2.4 Unterkonstruktion

Die Tragprofile der Unterkonstruktion aus Aluminium müssen aus der Legierung EN AW 6060 nach DIN EN 755-2 bestehen und mindestens eine Profildicke von 1,5 mm, eine Zugfestigkeit $R_m \geq 245$ N/mm² sowie eine Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 195$ N/mm² haben.

Die Holz-Traglatten aus Nadelholz nach DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5 müssen mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 entsprechen und mindestens eine Dicke von 30 mm aufweisen.

2.2.5 Brandschutz – hinterlüftete Außenwandbekleidung

Unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart zu errichtende hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart errichtet und mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln mechanisch auf Wänden aus massiven mineralischen Baustoffen oder auf vergleichbaren Wänden (als vergleichbar gelten Wände in Holzbauweise mit einer brandschutztechnisch wirksamen äußeren Bekleidung aus nichtbrennbaren Platten mit einer Schutzzeit t_{ch} von mindestens 60 Minuten) befestigt sind, erfüllen die bauaufsichtliche Anforderung "schwerentflammbar", wenn folgende Anwendungsrandbedingungen eingehalten sind:

- eine ggf. vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Wärmedämmstoffen (Dicke ≥ 20 mm; $\rho \geq 35$ kg/m³) bestehen,
- die Fugenbreite darf max. 8 mm betragen,
- die Tiefe des Hinterlüftungsraums muss mindestens 20 mm betragen.

Werden die Anwendungsrandbedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, ist die hinterlüftete Außenwandbekleidung nur in Bereichen ausführbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" besteht.

2.3 Bemessung

2.3.1 Standsicherheit

2.3.1.1 Bemessungswerte der Einwirkungen E_d

Die Beanspruchungen der Bekleidungs-elemente und der Befestigungselemente sind unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Unterkonstruktion (z. B. nach E. Zuber: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidungen und Befestigungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik 1979, Heft 2, S. 45 – 50), der punktwisen Stützung der Bekleidungs-elemente und der möglichen Veränderungen der Lagerbedingungen durch Temperatur, Quellen und Schwinden (bei der Aufnahme des Eigengewichtes) zu ermitteln.

Zwängungsbeanspruchungen aus Temperatur, Quellen und Schwinden brauchen bei der Einhaltung der Befestigungsabstände und des Bohrlochspiels nach Anlage 1 nicht berücksichtigt zu werden.

Zusatzbeanspruchungen aus Exzentrizitäten bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen sind zu berücksichtigen.

2.3.1.2 Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R_d

Der Bemessungswert des Bauteilwiderstandes der Bekleidungs-elemente für die Biegespannung unter Windlasteinwirkung beträgt $\sigma_{Rd} = 27 \text{ N/mm}^2$.

Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes $F_{Z,Rd}$ der Blindniete und Montageschrauben für die Zugbeanspruchung unter Windeinwirkung sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes für Zugbeanspruchungen $F_{Z,Rd}$ [N] bei der Befestigung mit Blindnieten und Schrauben nach Abschnitt 2.2.3 unter Windeinwirkung

Lage der Befestigungselemente* (Achsabstand $\leq 600 \text{ mm}$, Randabstand $\geq 25 \text{ mm}$)						
	Mitte		Rand		Ecke	
	Blindniete	Schrauben	Blindniete	Schrauben	Blindniete	Schrauben
$F_{Z,Rd}$ [N]	465	435	255	157	165	120
* siehe Anlage 1						

Die Bemessungswerte für Abscherbeanspruchungen unter Eigengewicht betragen:

- für die Blindniete: $F_{Q,Rd} = 1012 \text{ N}$
- für die Montageschrauben: $F_{Q,Rd} = 540 \text{ N}$

2.3.1.3 Nachweisführung

Die Standsicherheit für die Bekleidungs-elemente aus den HPL-Platten "EDF Kronoart" und die Befestigungen ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

$$E_d \leq R_d$$

E_d : Bemessungswert der Einwirkung (σ_{Ed} ; $F_{Z,Ed}$; $F_{Q,Ed}$)

R_d : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes (σ_{Rd} ; $F_{Z,Rd}$; $F_{Q,Rd}$)

nachzuweisen.

Bei gleichzeitig auftretenden Zug- und Abscherkräften (aus Windsog [F_Z] und Eigengewicht

[F_Q]) ist Folgendes zu beachten: $\frac{F_{Z,Ed}}{F_{Z,Rd}} + \frac{F_{Q,Ed}}{F_{Q,Rd}} \leq 1,0$

Der Nachweis der Aufnahme der Quer- und Normalkraft in den Bekleidungs-elementen ist nicht erforderlich.

2.4 Bestimmungen für die Ausführung

2.4.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO bzw. deren Umsetzung in den Landesbauordnungen abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 2 beigelegt. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

2.4.2 Einbau und Montage

Die Befestigung der Bekleidungs-elemente aus den HPL-Platten "EDF Kronoart" auf der Unterkonstruktion ist mit Hilfe von Festpunkten und Gleitpunkten zwängungsfrei auszuführen. Beschädigte Bekleidungs-elemente dürfen nicht eingebaut werden.

Die Befestigungselemente sind zentrisch in die Plattenbohrungen zu setzen. Die Anforderungen an die Achs- und Randabstände der Befestigungselemente nach Anlage 1 sind einzuhalten.

Die Bohrungen für die Blindniete in den HPL-Platten und in den Profilen der Aluminium-Unterkonstruktion dürfen am Bauwerk mit Stufenbohrern ausgeführt werden. Andernfalls dürfen die Bohrungen in den Tragprofilen der Unterkonstruktion unter Verwendung der bereits vorgebohrten HPL-Platten als Lehre ausgeführt werden.

Das Anziehen der Blindniete muss bei den Fest- und Gleitpunkten unter Benutzung einer Nietsetzlehre so erfolgen, dass ein Abstand zwischen der Unterseite des Nietkopfes und der Oberfläche des Bekleidungs-elementes $\geq 0,3$ mm verbleibt.

Die Tragplatten der Holz-Unterkonstruktion werden nicht vorgebohrt.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN 18516-1:2024-10	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1 Anforderungen, Prüfgrundsätze
DIN 20000-5:2024-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz
DIN EN 13501-1:2019-10	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten;
DIN EN 14081-1:2019-10	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 14592:2022-08	Holzbauwerke – Stifförmige Verbindungsmittel – Anforderungen;
DIN EN 438-6:2016-06	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) – Teil 6: Klassifizierung und Spezifikationen für Kompakt-Schichtpressstoffe für die Anwendung im Freien mit einer Dicke von 2 mm und größer
DIN EN 438-7:2005-04	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) – Teil 7: Kompaktplatten und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung
DIN EN 755-2:2025-09	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften
DIN EN ISO 178:2019-08	Kunststoffe – Bestimmung der Biegeeigenschaften

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern.

Inka Fischer
Referatsleiterin

Beglaubigt
Preuß

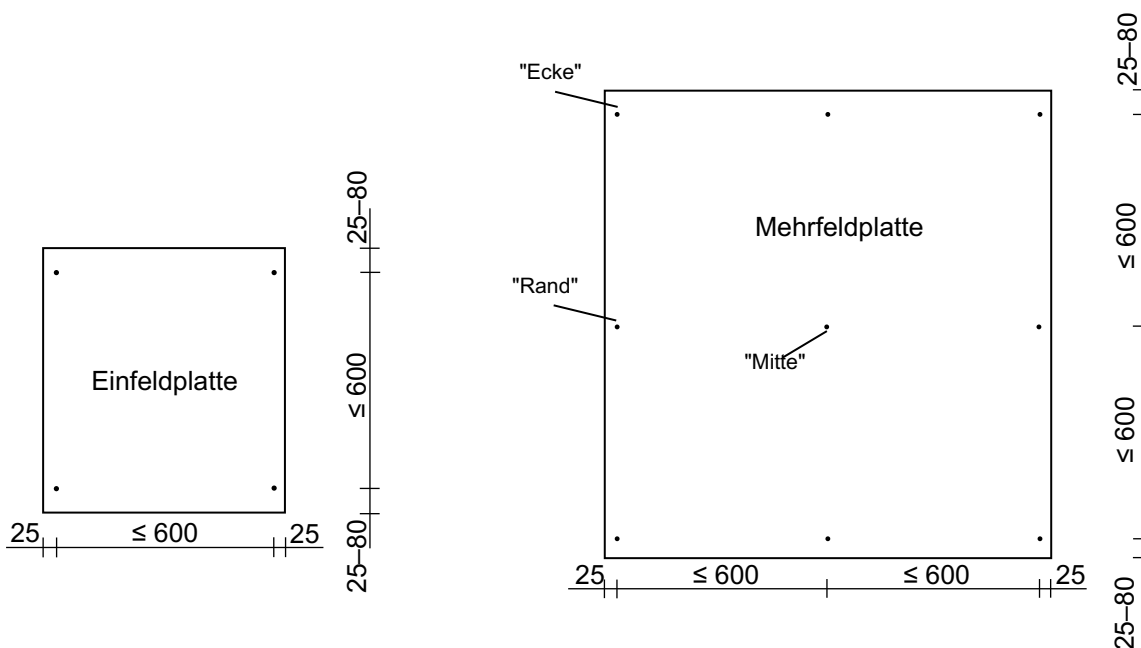
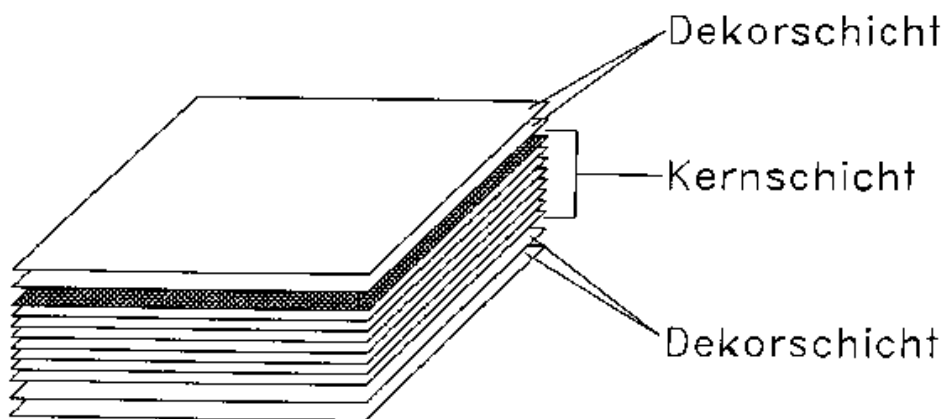
**Abmessungen der Bekleidungs-elemente,
 Befestigungsabstände und Bohrlochdurchmesser**

Plattenformate: (Toleranzen, längs und quer: ±2 mm)

- 5600 mm × 2040 mm
- 2800 mm × 2040 mm
- 3050 mm × 1300 mm
- 4200 mm × 1300 mm

Plattendicke:

- 6 ±0,4 mm
- 8 ±0,5 mm
- 10 ±0,5 mm



Bohrlochdurchmesser für die Blindniete nach Abschnitt 2.2.3.1:

- im Bekleidungs-element: Ø 8,5 mm (Gleitpunkte) bzw. Ø 5,1 mm (Festpunkte)
- im Aluminium-Profil: Ø 5,1 mm

Bohrlochdurchmesser für die Montageschrauben nach Abschnitt 2.2.3.2:

- im Bekleidungs-element: Ø 8,0 mm (Gleitpunkte) bzw. Ø 5,7 mm (Festpunkte)
- die Traglatten aus Holz werden nicht vorgebohrt

Bekleidungs-elemente aus den HPL-Platten "EDF Kronoart" nach DIN EN 438-7 und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Abmessungen der Bekleidungs-elemente; Achs- und Randabstände der Befestigung

Anlage 1

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Bauart auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Nr: _____

PLZ/Ort: _____

**Beschreibung der ausgeführten Bauart
nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-716**

Bekleidungselemente HPL-Platten "EDF Kronoart" (gemäß Abschnitt 2.2.2)

- t = 6 mm t = 8 mm t = 10 mm

Befestigungselemente (gemäß Abschnitt 2.2.3)

- nach Abschnitt 2.2.3.1 Blindniet
 nach Abschnitt 2.2.3.2 Montageschraube (Holzschraube)

Unterkonstruktion (gemäß Abschnitt 2.2.4)

- Aluminium-Unterkonstruktion, t \geq 1,5 mm
 Holz-Unterkonstruktion, Dicke \geq 30 mm

Brandschutz – hinterlüftete Außenwandbekleidung (gemäß Abschnitt 2.2.5)

- schwerentflammbar
 normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die oben beschriebenen Bekleidungselemente gemäß den Bestimmungen der aBG Nr. Z-10.3-716 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:

Bekleidungselemente aus den HPL-Platten "EDF Kronoart" nach DIN EN 438-7 und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma für den Bauherrn

Anlage 2